

des

R. Sächsischen



Statistischen

Die Zeitschrift  
ist durch Post und Buchhandel  
zu beziehen.

Landesamtes.

Preis dieses Heftes  
(siehe Seite 245)  
1 Mark 50 Pf.

## Die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

### Erster Teil.

#### A. Vorbemerkungen des Herausgebers.

##### I. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung im Königreich Sachsen überhaupt.

Die den Bundesratsbestimmungen vom 25. März 1907 beigefügten Drucksachen<sup>1)</sup> enthalten das Muster aller von Reichswegen zu bewirkenden Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung von 1907. Darnach hat das Kaiserliche Statistische Amt für das Reich als Ganzes die nach den genannten Bundesratsbestimmungen zu fertigenden<sup>2)</sup> Tabellen in der vollen Ausführlichkeit zu veröffentlichen, in der sie zu bearbeiten waren. Einem Teil dieser Tabellen werden noch besondere Nachweisungen über die Ergebnisse in den einzelnen Bundesstaaten hinzugefügt werden, und zwar bei mehreren mit Unterscheidung der Verwaltungsbezirke und der einzelnen Großstädte. Alle Übersichten, die eine geographische Gliederung nach Bundesstaaten usw. enthalten, erscheinen aber schon aus Rücksicht auf den sonst ins Ungemessene steigenden Umfang der reichsseitigen Veröffentlichungen in einer gegenüber den Reichstabellen wesentlich abgekürzten Fassung.<sup>3)</sup>

Sofern diese für das Reich als solches jedenfalls hinreichend ausführlichen Veröffentlichungen zur Kenntnis der besonderen Verhältnisse der Bundesstaaten nicht genügen, sind letztere darauf angewiesen, sie durch eigene Veröffentlichungen zu ergänzen. Nach den Erfahrungen, die bei den zwei früheren Berufs- und Gewerbezahlungen von 1882 und 1895 gemacht wurden, besteht für Sachsen ein Bedürfnis zu solcher Ergänzung in weitgehendem Maße und in mehrfacher Beziehung.

Einerseits ist die Veröffentlichung mancher von den Tabellen, die das Kaiserliche Statistische Amt nur für das Reich als Ganzes gibt<sup>4)</sup>, auch für das Königreich Sachsen im besonderen erwünscht.

1) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907, Nr. 17.

2) Die Bearbeitung der Zählungsergebnisse und die Anfertigung des Tabellenwerkes erfolgte auf Grund der Bundesratsbestimmungen und der Anordnungen der Landesregierungen für die 8 thüringischen Staaten, Anhalt, beide Lippe, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Waldeck durch das Kaiserliche Statistische Amt, für die übrigen Teile des Reichs durch die Statistischen Landesämter (für Braunschweig durch das preussische).

3) Das Kais. Statist. Amt hat bis Ende 1909 8 Bände erscheinen lassen.

4) Es sind dies bei der Berufsstatistik die

Tabellen 2 (Nebenerwerbsverhältnisse),

4 (Alter und Familienstand in einigen besonderen Berufen),

9 (Personen, für welche Beiträge zur reichsgesetzlichen Invalidentversicherung entrichtet wurden),

10 (Personen, welche eine reichsgesetzliche Invalidentrente bezogen),

11 (Personen, welche eine reichsgesetzliche Unfallrente bezogen),

12 (die Witwen nach dem Verufe ihres letzten Ehemannes),

13 (die Waisen nach dem Verufe ihres verstorbenen Vaters);

Ferner ist es für die Landesstatistik von Wert, diejenigen Tabellen, die zwar auch vom Kaiserlichen Statistischen Amt für die einzelnen Bundesstaaten, jedoch unter sachlicher Einschränkung der Angaben abgedruckt werden, für Sachsen in der gleichen Ausführlichkeit wiederzugeben, in der sie aufgestellt sind.

Weiter hat die Erfahrung in Sachsen gelehrt, daß die statistischen Ergebnisse häufig nur verwertet werden können, wenn sie eine weitgehende Unterscheidung nach kleinen Gebieten, selbst nach Gemeinden enthalten, die für die Zwecke der Reichsstatistik natürlich nicht erforderlich ist.

Endlich liegt eine zusammenfassende übersichtliche Darstellung der Ergebnisse der Zählung in einem einzelnen Bundesstaate ebenso außerhalb der Aufgabe der Reichsstatistik, wie eine eingehende Schilderung der Entwicklung, welche diese Ergebnisse im Vergleich mit den früheren Zählungen zeigen. Den Veröffentlichungen durch die Bundesstaaten steht somit auch bei sorgfältiger Vermeidung eines bloßen Wiederabdrucks der vom Bundesrat zur Veröffentlichung durch das Kaiserliche Statistische Amt bestimmten Übersichten ein ausgedehntes Gebiet offen.

Um nach den eben genannten vier Richtungen den für Sachsen bestehenden Bedürfnissen soweit als möglich entgegenzukommen, ist anlässlich der Zählung von 1907 die Herausgabe von Veröffentlichungen beschlossen worden, die zur Ergänzung der Lücken dienen sollen, die in den reichsstatistischen Veröffentlichungen vom besonderen sächsischen Standpunkte aus unvermeidlich bleiben müssen. Sie werden aus Zusammenstellungen alles Wichtigeren aus dem gesamten Tabellenwerke, die sich in der Hauptsache auf die Zahlen für das Königreich beschränken, diese aber in der vollen Ausführlichkeit, in der sie ermittelt worden sind, wiedergeben, — und aus einer zweiten, der örtlichen Gliederung dienenden und dafür sachlich mehr abgekürzten Veröffentlichung bestehen.

bei der gewerblichen Betriebsstatistik die

Tabellen 2 (die Gewerbebetriebe und ihr Personal nach Größenklassen der Betriebe),

3 (das Gewerbepersonal nach der Stellung im Betrieb und nach dem Geschlecht),

4 (das Arbeiterpersonal der Betriebe nach jugendlichen und erwachsenen Arbeitern, Lehrlingen und Frauen),

8 (Arbeitsmaschinen nach ihrer Verwendung in den einzelnen Gewerben),

9 (Gewerbearten mit ihren wichtigeren Arbeitsmaschinen),

10 (Größe der Gewerbebetriebe und Kraftleistung der verwendeten Motoren),

11 (Unternehmensform der Gewerbebetriebe),

12 (die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, die bergrechtlichen Gewerkschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung),

13 (Hauptgeschäfte und Zweiggeschäfte),

14 (die Vereinigung größerer selbständiger Gewerbebetriebe in der Hand eines Inhabers).